

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.01230 vom 10. Oktober 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-10-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2017.01230

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.01230 du 10 octobre 2019

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.01230 del 10 ottobre 2019

Erwägungen

E. 1

9. Juli 2010, Urk. 11/95/92-96), und anschliessend hielt er sich von Mitte Juli bis Mitte August 2010 im Rahmen des sogenannten B.____ in der C.____ auf (Kurzaustrittsbericht und Austrittsbericht je vom 16. August 2010, Urk. 11/8 und Urk. 11/95/84-91). Während dieses Aufenthalts wurde er von der Klinik bei der Invalidenversicherung zur Früherfassung angemeldet (Urk. 11/3), und am 22. September 2010 reichte er die ordentliche Anmeldung ein (Urk. 11/12). Seit dem 21. Juni 2010 war er zu 100 % arbeitsunfähig geschrieben (Arztzeugnisse des A.____ und des Hausarztes Dr. med. D.____ vom 23. Juli und vom 4. September 2010 an den Kollektiv-Taggeldversicherer Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG [«Allianz »] , Urk. 11/17/6+8).

E. 1.1

X.____ , geboren 1973, durchlief die Schulen im Kosovo und absolvierte dort anschliessend eine Lehre als Automechaniker. Im Jahr 2000 übersiedelte er in die Schweiz (Ausweiskopien in Urk. 11/10) und war hier als Hilfsarbeiter auf dem Bau (2001-2003), kurzzeitig als Aushilfe bei Y.____

(2003) und ab April 2005 im Z.____ tätig (Lebenslauf und Arbeitszeugnisse in Urk. 11/9; Angaben im Fragebogen für Arbeitgebende vom 26. Oktober 2010, Urk. 11/19). Er ist verheiratet und Vater dreier Söhne, geboren 2006, 2007 und 2016.

Ende Juni/Anfang Juli 2010 war X.____ wegen eines akuten lumbo spondylogenen Schmerzsyndroms während zwei Wochen im A.____ hospitalisiert (Kurzaustrittsbericht vom 8. Juli 2010, Urk. 11/7 ; Austrittsbericht vom

E. 1.2

Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA), IV-Stelle, holte neben den Angaben des Arbeitgebers (Urk. 11/19) den Bericht von Dr. D.____ vom 4. November 2010 ein (Urk. 11/20), zog von der «Allianz» den Bericht von Dr. med. E.____ , Spezialarzt für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 13. Dezember 2010 über ein versicherungsmedizinisches psychiatrisches Konsilium bei (Urk. 11/28) und führte mit dem Versicherten unter Einbezug des Arbeitgebers Gespräche zur beruflichen Wiedereingliederung (Protokolle inträge von November 2010 bis Januar 2011 , Urk. 11/24) .

Nachdem sich abgezeichnet hatte, dass im angestammten Betrieb keine Umplatzierungsmöglichkeiten gefunden würden, und der Arbeitgeber über die bevorstehende Kündigung des Arbeitsverhältnisses auf Ende Februar 2011 informiert hatte

(Urk. 11/24/4), sprach die IV-Stelle dem Versicherten am 2 5. Januar
und am 2

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.